



Akademische Dienste  
Marco Salogni  
HG F 15  
Rämistrasse 11  
8092 Zürich

Zürich, 3. Juni 2021

### **Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Weisung «Anwendung von Leistungselementen in der Lehre»**

Sehr geehrter Herr Dr. Salogni,

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung über die Teilrevision der Weisung «Anwendung von Leistungselementen in der Lehre» äussern zu können.

Die HV hat die Änderungen der Teilrevision diskutiert und begrüsst die Überarbeitung und die angestrebte Stossrichtung.

Ein paar Diskussionspunkte sind uns jedoch trotzdem ins Auge gefallen, auf welche wir gerne im Rahmen dieser Stellungnahme eingehen möchten. Zudem sind uns zusätzliche Änderungspunkte aufgefallen, welche bei dieser Gelegenheit ebenfalls einfließen könnten.

Bezüglich der **Flexibilisierung in Art. 1 Abs. 2** ist uns aufgefallen, dass diese zu erhöhtem Druck für die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit führen kann. Dies ist aus zweierlei Sichten ungünstig. Zum einen dient die vorlesungsfreie Zeit, insbesondere zu Beginn (beispielsweise über Weihnachten), oftmals als Ferienzeit für die Studierenden. Mit Ausnahme zu der Zeit zwischen Sommersession und Beginn des Herbstsemesters, gibt es keine andere Möglichkeit für die Studierenden, eine Auszeit von ihrem Studium zu machen. Zum anderen dient die vorlesungsfreie Zeit zur Prüfungsvorbereitung, welcher bereits heute als intensivste Perioden im Studium gelten.

Wir können jedoch verstehen, dass es gewisse Ausnahmefälle gibt, bei welchen es zweckmässig ist, diese auch nach Semesterende weiter zu betreiben. Die derzeitige Formulierung erscheint uns in dieser Hinsicht jedoch noch zu schwach. Zudem könnte es sich anbieten, einen zusätzlichen Sicherungsmechanismus einzuführen, um den Ausnahmefall zu gewährleisten, ähnlich wie dies bei der Kombination von Leistungselementen angewendet wurde.

Bei der Beispielaufzählung unter **Art. 1 Abs. 3** würden wir vorschlagen, Praktika als zusätzliches Beispiel, welches weit verbreitet ist, mitaufzunehmen.

Bei der Einschränkung des Mitspracherechts unter **Art. 2 Abs. 6** konnten wir nicht nachvollziehen, weshalb das Mitspracherecht lediglich bei Leistungselementen in Pflicht- und Kernfächern gilt, und würden vorschlagen, diese Einschränkung zu streichen. Die Streichung des Absatzes würde zudem fördern, dass die Studienkoordinatoren und Studienkoordinatorinnen einen Gesamtüberblick über das Lehrangebot gewinnen. Analog müsste **Art. 9 Abs. 1** angepasst werden.

Die Formulierung von **Art. 5 Abs. 6** erscheint uns zu wenig eindeutig, da das inhaltliche Anforderungsniveau bei Zwischenprüfungen kaum so hoch sein kann, wie bei Schlussprüfungen. Entsprechend würden wir vorschlagen, den Absatz zu überdenken.

Bezüglich Kombinationen von Leistungselementen nach **Art. 7** erscheint es für uns zu wenig eindeutig, dass diese keine Kombinationen der einzelnen Unterpunkte beinhaltet, wie beispielsweise zwei obligatorische Leistungselemente, von welchen eine für sich bestanden werden muss und eine bewertet wird. Wir würden vorschlagen, dies zu verdeutlichen.

Eine individuelle Mitteilung, wie sie für **Art. 12** vorgesehen ist, scheint uns in einigen Fällen schwer umsetzbar zu sein. Um die präsentierte Problematik trotzdem zu lösen, würden wir stattdessen vorschlagen, dass eine *anonymisierte* Mitteilung versendet werden soll, wobei Notenlisten mit Studierendenummer nicht als anonym gelten.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt

Mit freundlichen Grüßen



Werner Wegscheider  
Präsident Hochschulversammlung